

steuern + recht aktuell



Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

Ausgabe 29, 23. Juli 2026

Inhalt

01	BMF: Aktionsplan gegen Steuer- und Finanzkriminalität vorgestellt	3
	BMF: Körperschaftsteuerliche Organschaft (§ 14 KStG); Mindestlaufzeit des Gewinnabführungsvertrags, Personengesellschaft als Organträger	4
	Aktuelle Rechtsprechung	6
	Kostenpauschale für Videokonferenz nach Nr. 9019 KV-GKG a.F.	6
	Kindergeld; Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 nach dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Austrittsabkommen) - Parallelentscheidung zu III R 10/25	6
	Buchwertantrag nach § 3 Abs. 2 UmwStG; Verfassungsmäßigkeit des § 4 Abs. 6 UmwStG; Richtigstellungsbescheid	7
03	Rechtsprechung im Blog	8
	Dauerverlustgeschäfte im kommunalen Querverbund - Spartenrechnung auf Ebene eines Organträgers	8
	Hinzurechnung fiktiver Betriebsausgaben auch bei Steuerfreistellung durch DBA	10
	Business Meldungen	12
04	Service	13
	Terminplaner	13
	Veranstaltungen	13
	Noch Fragen?	13
	Redaktion	13

Datenschutz	14
-------------------	----



Neues aus Gesetzgebung und Finanzverwaltung

BMF: Aktionsplan gegen Steuer- und Finanzkriminalität vorgestellt

Bundesfinanzminister Lars Klingbeil und Bundesjustizministerin Dr. Stefanie Hubig haben am 16. Juli 2026 in der Bundespressekonferenz einen Aktionsplan mit 26 Maßnahmen vorgestellt.

Fundstelle

BMF, Pressemitteilung vom 16. Juli 2026.

Die wesentlichen Punkte:

- ◆ **Selbstanzeige:** Die strafbefreiende Selbstanzeige soll in ihrer heutigen Form abgeschafft werden. Künftig soll eine Nacherklärung damit nicht mehr ohne Weiteres zur Straffreiheit führen. Einzelheiten der Neuregelung wurden noch nicht vorgestellt.
- ◆ **Schärferes Steuerstrafrecht:** Für organisierte Steuerkriminalität ist eine Höchststrafe von 15 Jahren vorgesehen. Schwere Formen sollen wieder als Verbrechen mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr eingestuft werden. Das hätte unmittelbare verfahrensrechtliche Konsequenzen: Keine Einstellung aus Ermessensgründen, kein Strafbefehl und Anklage mindestens vor dem Schöffengericht.
- ◆ **Unternehmensbußgelder:** Bei vorsätzlichen Straftaten von Leitungspersonen soll die Höchstgrenze von 10 auf 40 Mio. Euro steigen, bei fahrlässigen Straftaten von 5 auf 20 Mio. Euro. Zusätzlich sind erstmals allgemeine Bemessungskriterien für Unternehmensgeldbußen geplant.
- ◆ **Vermögensabschöpfung:** Das strafrechtliche Einziehungsrecht soll vereinfacht und beschleunigt werden. Daneben sollen die administrativen Befugnisse des Zolls erweitert werden: Vermögensgegenstände ungeklärter Herkunft sollen bis zu 180



Tage sichergestellt werden können.

- ◆ **Transparenzregister und Datenanalyse:** Der Zoll soll unter anderem Grundbücher, Transparenzregister und Fahrzeugregister auswerten sowie Auskünfte bei privaten und öffentlichen Stellen einholen können. Ein neues Datenanalysezentrum mit gemeinsamer Datenplattform von Bund und Ländern soll KI- und Blockchain-Analysen ermöglichen.
- ◆ **Öffentliches Unternehmensregister:** Unternehmen, die wegen schwerer Steuerstraftaten sanktioniert wurden, sollen namentlich veröffentlicht werden. Natürliche Personen sollen nicht erfasst werden.

Der Aktionsplan ändert die Rechtslage noch nicht unmittelbar. Erste Maßnahmen sollen im August mit dem Zollfinanzgerechtigkeitsgesetz ins Kabinett kommen; weitere Gesetzentwürfe sind noch in diesem Jahr angekündigt.

BMF: Körperschaftsteuerliche Organschaft (§ 14 KStG); Mindestlaufzeit des Gewinnabführungsvertrags, Personengesellschaft als Organträger

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 22. Juli 2026 in einem Schreiben zur Mindestlaufzeit des Gewinnabführungsvertrags sowie zur Personengesellschaften als Organträger Stellung genommen.

Fundstelle

BMF, **Schreiben** vom 17. Juli 2026, IV C 2 - S 2770/00042/002/081.

Inhalt des Schreibens

- A. Mindestlaufzeit des Gewinnabführungsvertrags
- B. Personengesellschaft als Organträger
 - I. Finanzielle Eingliederung der Organträger-Personengesellschaft
 - II. Eigene gewerbliche Tätigkeit der Organträger-Personengesellschaft
 - 1. Umfang der eigenen gewerblichen Tätigkeit
 - 1.1 Holdinggesellschaften/geschäftsführende Holding
 - 1.2 Erbringung von sonstigen Dienstleistungen gegenüber Konzerngesellschaften
 - 1.3 Beteiligung an einer gewerblich tätigen Personengesellschaft



2. Betriebsaufspaltung

3. Zeitliche Aspekte

Ein zentraler Punkt des aktuellen BMF-Schreibens betrifft die Mindestlaufzeit des Gewinnabführungsvertrags: Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG muss der Vertrag für mindestens fünf Jahre geschlossen werden, um die steuerliche Anerkennung einer Organschaft zu gewährleisten. Das BMF stellt klar, dass die zivilrechtliche Wirksamkeit entscheidend ist. Dabei wird akzeptiert, dass die Vertragslaufzeit erst mit dem Wirtschaftsjahr beginnt, in dem die Eintragung in das Handelsregister erfolgt, auch wenn die vertragliche Unterzeichnung früher datiert ist.

Darüber hinaus fokussiert das Schreiben auf Personengesellschaften als Organträger. Diese müssen eine finanzielle Eingliederung direkt in Relation zur Personengesellschaft vorweisen, das heißt, die Mehrheit der Stimmrechte an der Organgesellschaft muss im Gesamthandsvermögen der Personengesellschaft liegen. Zudem muss die Personengesellschaft eine eigenständige, nicht nur geringfügige gewerbliche Tätigkeit nachweisen, um sogenannte Mehrmütterorganschaften zu verhindern.

Für Holdinggesellschaften bedeutet dies konkret: Sie können nur dann als Organträger fungieren, wenn sie tatsächlich geschäftsleitend aktiv sind und Beteiligungen an mehreren Tochterkapitalgesellschaften halten. Allein der Abschluss eines Beherrschungsvertrags reicht nicht aus.

Anwendungsregelung

Dieses Schreiben ersetzt das Schreiben vom 10. November 2005 - IV B 7-S 2770-24/05 - (BStBl 2005 I S. 1038) und ist in allen noch offenen Fällen anzuwenden.



Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 23. Juli 2026

Kostenpauschale für Videokonferenz nach Nr. 9019 KV-GKG a.F.

Beschluss vom 16. April 2026, II E 3/26

Zum Urteil.

Kosten für die Inanspruchnahme von Videokonferenzverbindungen werden nach Nr. 9019 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz in der bis zum 18.07.2024 geltenden Fassung (KV-GKG a.F.) in Verfahren erhoben, die vor der Abschaffung der Vorschrift anhängig geworden sind, auch wenn die mündliche Verhandlung erst nach der Abschaffung stattgefunden hat.

Ob der für die Kosten in Anspruch genommene Beteiligte selbst an der mündlichen Verhandlung in Präsenz und nicht via Videokonferenz teilgenommen hat, ist für die Kostenhaftung unerheblich.

Kindergeld; Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 nach dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Austrittsabkommen) - Parallelentscheidung zu III R 10/25

Urteil vom 18. März 2026, III R 28/25

Zum Urteil.

Art. 32 Abs. 1 Buchst. d des Austrittsabkommens, der die Weiteranwendung der Art. 67, 68 und 69 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 anordnet, schafft Bestandschutz für Familienleistungen, auf die am Ende des Übergangszeitraums bereits ein Anspruch bestand. Die Bestimmung betrifft Fälle, in denen sich nur die Familienangehörigen in einer grenzüberschreitenden Situation befinden, nicht jedoch die Person, von der sie ihre Ansprüche ableiten.

Bei Drittstaatsangehörigen sowie ihren Familienangehörigen sind nach Art. 31 Abs. 3 des Austrittsabkommens die Bezugnahmen des Titels III des Austrittsabkommens auf das neue Koordinierungsrecht (der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der



Verordnung (EG) Nr. 987/2009) als Verweis auf die entsprechenden Vorschriften des alten Koordinierungsrechts (Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und Verordnung (EWG) Nr. 574/72) zu verstehen. Enthält das alte Koordinierungsrecht keine entsprechende Vorschrift, geht die Verweisung ins Leere.

Buchwertantrag nach § 3 Abs. 2 UmwStG; Verfassungsmäßigkeit des § 4 Abs. 6 UmwStG; Richtigstellungsbescheid

**Urteil vom 28. Mai 2026,
IV R 3/23**

Zum Urteil.

Der Buchwertantrag nach § 3 Abs. 2 Satz 1 des Umwandlungssteuergesetzes (UmwStG) kann in der notariellen Urkunde über die Umwandlung, von der der Notar dem zuständigen Finanzamt nach § 54 Abs. 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung eine beglaubigte Abschrift übersendet, gestellt werden (Bestätigung der Rechtsprechung).

§ 4 Abs. 6 Satz 6 Alternative 2 UmwStG ist verfassungsgemäß (Bestätigung der Rechtsprechung).

Dem Erlass eines Richtigstellungsbescheids (§ 182 Abs. 3 der Abgabenordnung --AO--) steht keine Feststellungsverjährung (§ 181 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 169 Abs. 1 Satz 1 AO) entgegen, wenn der (zwischenzeitlich verstorbene) Gesellschafter bei Erlass des angefochtenen Gewinnfeststellungsbescheids noch lebte und damit zunächst richtiger Inhaltsadressat des Gewinnfeststellungsbescheids war. Ist die Rechtsnachfolge erst nach Erlass des angefochtenen Gewinnfeststellungsbescheids eingetreten und allein in einem späteren Gewinnfeststellungsbescheid, der nach § 365 Abs. 3 AO bzw. § 68 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung an die Stelle des angefochtenen Bescheids getreten ist, nicht beachtet worden, wirkt die durch die Anfechtung eingetretene Ablaufhemmung des § 171 Abs. 3a AO nach Erlass eines Richtigstellungsbescheids auch gegenüber den Rechtsnachfolgern.



Rechtsprechung im Blog

Dauerverlustgeschäfte im kommunalen Querverbund - Spartenrechnung auf Ebene eines Organträgers

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass eine Organgesellschaft, die ein Dauerverlustgeschäft gemäß § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) ausübt, nach § 15 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 KStG die sogenannte Spartenrechnung im Sinne von § 8 Abs. 9 KStG bei der Ermittlung des Einkommens des Organträgers durchzuführen hat (sogenannte Bruttomethode). Im Rahmen dieser Spartenrechnung dürfen die Verluste aus der dauerdefizitären Tätigkeit der Organgesellschaft nicht mit Erträgen aus Wirtschaftsgütern (hier: Immobilienvermögen) verrechnet werden, die zivilrechtlich und steuerrechtlich nicht der die Verlusttätigkeit ausübenden Organgesellschaft, sondern dem keine dieser Sparte zugehörige Tätigkeit ausübenden Organträger zugeordnet sind.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 6. Mai 2026 ([I R 5/23](#)), veröffentlicht am 16. Juli 2026.

Sachverhalt

Die Klägerin, eine GmbH, ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der A, einer kommunalrechtlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts. Die Klägerin ist alleinige Gesellschafterin der V-GmbH. Zwischen der Klägerin als Organträgerin und der V-GmbH als Organgesellschaft besteht auf der Grundlage eines im Jahr 2001 abgeschlossenen Ergebnisabführungsvertrags eine körperschaftsteuerrechtliche Organschaft.

Haupttätigkeit der V-GmbH war in den Jahren 2011 bis 2013 (Streitjahre) die Herausgabe des "X-Blatt", eines sechsmal jährlich erscheinenden Kulturmagazins, das Berichte und Reportagen über X zum Gegenstand hat. Des Weiteren verlegte sie als "X-Verlag" Bücher, Bildbände und Publikationen für und aus X. Ferner gab die V-GmbH eine Mitarbeiterzeitung für die Arbeitnehmer der A heraus. Bei allen genannten Betätigungen handelte es sich um strukturelle Dauerverlustgeschäfte.



Schließlich wickelte die V-GmbH auf Provisionsbasis die Warenwirtschaft in den von A als gemeinnützige Betriebe gewerblicher Art geführten Museumsshops ab, wobei es sich nicht um ein Dauerverlustgeschäft handelte.

Die Klägerin bezog aufgrund der Organschaft das Einkommen der V-GmbH --unter ergebnismindernder Berücksichtigung der Dauerverluste-- in die Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer ein.

Nach einer Außenprüfung gelangte das Finanzamt zu der Auffassung, bei den dauerdefizitären Geschäftsbereichen der V-GmbH handele es sich um verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA), die nicht nach § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 i.V.m. § 15 Satz 1 Nr. 4 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der für die Streitjahre geltenden Fassung (KStG) privilegiert und deren Rechtsfolgen folglich zu ziehen seien.

Im Rahmen der dagegen erhobenen Klage vertritt die Klägerin die Auffassung, die die Dauerverluste erzeugenden Geschäftsbereiche X-Blatt und X-Verlag der V-GmbH unterfielen der oben genannten Privilegierung, weil sie im Sinne von § 8 Abs. 7 Satz 2 KStG aus kulturpolitischen Gründen ohne kostendeckendes Entgelt unterhalten würden. Die Herausgabe der Mitarbeiterzeitung für A sei ein hoheitliches Dauerverlustgeschäft. Im Rahmen der Spartenrechnung nach § 8 Abs. 9 i.V.m. § 15 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 KStG seien sämtliche Betätigungen der V-GmbH als gleichartige Dauerverlustgeschäfte anzusehen, die einer einzigen Sparte "Printpublikationen/Kultur" zuzuordnen seien. Dieser Sparte möchte die Klägerin zudem ihr eigenes, zum Zwecke der Vermögensverwaltung (Vermietung von Immobilien) eingesetztes, "nicht betriebsnotwendiges" Immobilienvermögen als "gewillkürtes Betriebsvermögen" zuordnen, um die daraus resultierenden Mieterträge mit den Dauerverlusten der V-GmbH aus der Kultursparte verrechnen zu können.

Das Finanzgericht Münster stellte in einem Zwischenurteil fest, dass es ausgeschlossen ist, Wirtschaftsgüter der Klägerin der Sparte nach § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 KStG (im Urteil fälschlich so bezeichnet, richtig wäre § 8 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 KStG gewesen) (X-Blatt/X-Verlag) zuzuordnen.

Entscheidung des BFH

Der BFH bestätigte die Entscheidung der Vorinstanz und wies die Revision als unbegründet zurück.



Der BFH bestätigte die Entscheidung der Vorinstanz und wies die Revision als unbegründet zurück.

Übt eine Organgesellschaft ein Dauerverlustgeschäft gemäß § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) aus, ist nach § 15 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 KStG die sogenannte Spartenrechnung im Sinne von § 8 Abs. 9 KStG bei der Ermittlung des Einkommens des Organträgers durchzuführen (sogenannte Bruttomethode).

Im Rahmen dieser Spartenrechnung dürfen die Verluste aus der dauerdefizitären Tätigkeit der Organgesellschaft nicht mit Erträgen aus Wirtschaftsgütern (hier: Immobilienvermögen) verrechnet werden, die zivilrechtlich und steuerrechtlich nicht der die Verlusttätigkeit ausübenden Organgesellschaft, sondern dem --keine dieser Sparte zugehörige Tätigkeit ausübenden-- Organträger zugeordnet sind.

Das Finanzgericht hat zutreffend dahin erkannt, dass der für die dauerdefizitären Tätigkeiten der V-GmbH X-Blatt und X-Verlag nach § 8 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 15 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 KStG zu bildenden Sparte keine Wirtschaftsgüter der Klägerin als "gewillkürtes Betriebsvermögen" zugeordnet werden können.

Hinzurechnung fiktiver Betriebsausgaben auch bei Steuerfreistellung durch DBA

Das Finanzgericht Münster hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass eine Hinzurechnung nach § 8b Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 KStG auch dann zu erfolgen hat, wenn die fiktiven nicht abziehbaren Betriebsausgaben funktional bei einer ausländischen Betriebsstätte angefallen wären, die nach einem DBA freigestellt ist.

Fundstelle

Finanzgericht Münster,
Urteil vom 23. Juni 2026
(9 K 552/22 K), siehe den
Newsletter Juli 2026 des
Finanzgericht; die Revision wurde nicht zugelassen.

Sachverhalt

Die Klägerin ist eine inländische Kapitalgesellschaft, die an einer Vielzahl von Private-Equity-Gesellschaften mit Sitz und Geschäftsleitung in verschiedenen ausländischen Staaten beteiligt ist.

Streitbefangen sind diejenigen Gesellschaften, an denen die Klägerin die einzige inländische Gesellschafterin ist. Hierbei handelt es sich nach einer von den Beteiligten getroffenen tatsächlichen Verständigung um Personengesellschaften, von



denen 25% vermögensverwaltend und 75% gewerblich über ausländische Betriebsstätten tätig sind.

Im Rahmen einer Außenprüfung gelangte das Finanzamt zu der Erkenntnis, dass fiktive Betriebsausgaben hinzuzurechnen seien, soweit nach § 8b Abs. 1 und 2 KStG steuerfreie Dividenden, Wertaufholungen und Veräußerungsgewinne angefallen seien.

Gegen die entsprechend geänderten Körperschaftsteuerbescheide wandte sich die Klägerin im Wesentlichen mit dem Argument, dass eine Hinzurechnung nur dann erfolgen dürfe, wenn der fingierte betriebliche Aufwand, falls er tatsächlich entstanden wäre, dem Besteuerungszugriff des deutschen Fiskus unterliegen würde. Dies sei aufgrund der Steuerfreistellung nach DBA nicht der Fall.

Richterliche Entscheidung

Das Finanzgericht hat die Klage abgewiesen.

Auch soweit die Einkünfte nach den einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen ausländischen Betriebsstätten originär gewerblich tätiger Private-Equity-Gesellschaften zuzuordnen seien, seien 5% der Dividenden, Wertaufholungen und Veräußerungsgewinne als nicht abziehbare Betriebsausgaben zu fingieren.

Dass § 8b Abs. 5 Satz 1 KStG dem Grunde nach anwendbar ist, war unstreitig. Denn die Vorschrift unterscheidet nicht danach, aus welchem Grund die Bezüge außer Ansatz bleiben.

Tragend für die Abweisung war vielmehr, dass der fingierte Aufwand bei tatsächlichem Anfall in einer dem deutschen Besteuerungszugriff unterliegenden Gewinnermittlung zu berücksichtigen wäre. Dieser Zugriff meine nicht das abkommensrechtliche Besteuerungsrecht, sondern die innerstaatliche Entscheidung, einen Sachverhalt der Besteuerung zu unterwerfen. Die unbeschränkte Steuerpflicht nach § 1 Abs. 2 KStG stelle den hinreichenden Inlandsbezug her, den die DBA-Freistellung dem Grunde nach unberührt lasse.

Auf die funktionale Zuordnung des Aufwands zu den ausländischen Betriebsstätten komme es darüber hinaus nicht an, weil § 8b Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 KStG pauschalieren und den Nachweis geringerer Aufwendungen ausschließen.



Business Meldungen

Mehr dazu

Den Beitrag finden Sie
hier.

Koalitionspaket Juli 2026: Was die geplanten Reformen für Ihr Unternehmen bedeuten

Mit dem im Juli 2026 vereinbarten Maßnahmenpaket „Ein Programm für Aufschwung und Beschäftigung“ haben CDU/CSU und SPD Vorhaben auf den Weg gebracht, die Befristungsrecht, Kündigungsschutz, Mitbestimmung und Krankmeldung grundlegend verändern könnten. Ziel des Pakets ist es, den Standort Deutschland angesichts von technologischem Wandel, demografischem Druck und wachsendem internationalen Wettbewerb zu stärken. Konkrete Gesetzentwürfe liegen noch nicht vor. Ein genauer Blick lohnt sich für Arbeitgeber aber bereits jetzt. Wir stellen Ihnen die wichtigsten geplanten Neuregelungen vor.



Service



Terminplaner

NIS-2 Beyond Compliance

Webcast, 02.09.2026

Wir freuen uns auf Sie!

[Zum Seminar](#)



Veranstaltungen

PwC Veranstaltungssuche

Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie in der PwC Veranstaltungssuche.

[Veranstaltungssuche](#)



Noch Fragen?

Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

[E-Mail senden](#)

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung.

Gabriele Nimmrichter

PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: +49 171 7603269
gabriele.nimmrichter@pwc.com

Gunnar Tetzlaff

PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: +49 171 5503930
gunnar.tetzlaff@pwc.com



Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen.

Wenn Sie den PDF-Newsletter „steuern + recht aktuell“ bestellen oder abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ bzw. „Abbestellung“ an folgende Adresse: adresse@pwc.com

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Juli 2026 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de

